

Satzung
der Gemeinde Köhlen, Samtgemeinde Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige
Personen der Gemeinde in der Neufassung vom ~~22. Mai~~ 2001

2. Juli

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Köhlen in seiner Sitzung am ~~22. Mai~~ 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

2. Juli

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und sonstiger Auslagen einschließlich Aufwendungen für Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge in dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Auslagenersatz)
für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Gebiet der Gemeinde Köhlen, zu denen vom Rat, vom Verwaltungsausschuss, von der/dem Vorsitzenden des Rates oder dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 EURO (bzw. 68,45 DM).

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5, der Reisekosten nach § 6, des Verdienstaussfalls nach § 7 und der Aufwendungen für Kinderbetreuung nach § 8.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden,
ihre/seine Vertretung, die Fraktions- /Gruppenvorsitzenden
und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | | |
|----|---|-------------|------------------|
| a) | an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates | 350,00 EURO | (bzw. 684,54 DM) |
| b) | an ihren/seinen 1. Vertreter/in | 53,00 EURO | (bzw. 103,66 DM) |
| c) | an ihren/seinen 2. Vertreter/in | 35,00 EURO | (bzw. 68,45 DM) |
| d) | an Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 53,00 EURO | (bzw. 103,66 DM) |
| e) | an Beigeordnete | 35,00 EURO | (bzw. 68,45 DM) |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen des Rates

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EURO (bzw. 19,56 DM).

Neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld können auf Antrag Reisekosten (§ 6), Verdienstaufschlag (§ 7) und Aufwendungen für Kinderbetreuung (§ 8) erstattet werden.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Nehmen Rats- oder Ausschussmitglieder auf besondere Einladung an der Sitzung eines Ausschusses teil, dem sie nicht angehören, so wird ihnen auch hierfür ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5 Fahrkosten

(1) Fahrkosten für Ratsmitglieder und Beigeordnete sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 2 abgegolten.

(2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde, des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven erhält die/der Ratsvorsitzende eine zusätzliche Pauschalentschädigung von monatlich 26,00 EURO (bzw. 50,85 DM).

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindedirektor/der Samtgemeindedirektorin bzw. dem Samtgemeindegemeindevorstand/der Samtgemeindegemeindevorstandin für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Anspruch kann abgetreten und die Erstattung direkt an den Arbeitgeber geleistet werden.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit dieser durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Ratsmitglied entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Bei Selbständigen kann der Verdienstaufschlag nur in der allgemeinen Geschäftszeit erstattet werden.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird nach der Sitzungszeit und Stunden berechnet und auf höchstens 21,00 EURO (bzw. 41,07 DM) je Stunde begrenzt.

Für die Zeitberechnung gelten Zuschläge von 15 Minuten vor und nach der Sitzung zu der eigentlichen Sitzungsdauer. Es erfolgt jeweils eine Aufrundung auf volle halbe Stunden.

(4) Der Pauschalstundensatz für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. keine Ersatzansprüche geltend machen können (Regelung § 39 Absatz 5 Sätze 6 und 7 NGO), beträgt 15,00 EURO (bzw. 29,34 DM).

§ 8 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ist in Ausübung des Mandats als Mitglied des Rates eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 14 Jahre erforderlich, werden die nachweisbaren Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet und auf höchstens 11,00 EURO (bzw. 21,51 DM) je Stunde begrenzt.

§ 9 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit und Zahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwands- und Fahrkostenentschädigungen (§§ 2, 3 und 5) werden mit Beginn des Monats der Wahl oder Ernennung fällig und unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlungen werden jeweils für ein Kalendervierteljahr zur Hälfte im voraus und zur Hälfte nachträglich gezahlt. Eventuell für einen Monat erhaltene Überzahlungen sind umgehend zu erstatten.
- (2) Zahlungen nach den §§ 7, 8 und 9 erfolgen unmittelbar nach Vorlage der Nachweise bzw. schriftlicher Antragstellung (§ 7 Absatz 4).
- (3) Ruht ein Mandat, wird eine Aufwandsentschädigung ebenfalls nicht gezahlt.

§ 11

Vertretungen

- (1) Führen Empfänger von Aufwandsentschädigungen längere Zeit – ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs – ihre Funktion nicht aus, so erhalten sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung.
Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten zwei Dritteln dieses Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.
- (2) Ist eine Vertreterin/ein Vertreter vorhanden und führt diese/dieser die Dienstgeschäfte fort, so erhält sie/er nach Ablauf der ersten dreißig Tage der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entschädigung der/des Vertretenen und ihrer/seiner eigenen.
Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.
Erhält die Vertretung keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält sie/er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der/des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.
- (3) § 13 gilt auch für die Vertretungen.

§ 12

Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

- (1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39 und 51 NGO ergeben, abgegolten.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Absatz 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Fassung vom 19. Januar 1988 außer Kraft.

Köhlen, den ~~22. Mai~~ 2001

2. Juli

Gemeinde Köhlen

.....
Jürgens
(Jürgens)
stv. Bürgermeister



.....
Döscher
(Döscher)
Gemeindedirektor